



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

**Reglement über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen
Handänderungssteuer**

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zusatzabgabe	4
Art. 2 Erhebung der Zusatzabgabe	4
Art. 3 Informationspflicht.....	4
B. INKRAFTTRETEN	4
Art. 4 Inkrafttreten	4

Die Urversammlung der Gemeinde Zermatt

- eingesehen die Art. 2, 15 und 29 des Gesetzes vom 15. März 2012 über die Handänderungssteuer (HG);

- eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;

- Auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst :

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zusatzabgabe

Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe von 50 % der kantonalen Handänderungssteuer.

Art. 2 Erhebung der Zusatzabgabe

Die Zusatzabgabe wird vom Kanton erhoben. Die Inkassoprovision beträgt 2% des Steuerbetrags; dies gemäss Art. 29 HG.

Art. 3 Informationspflicht

Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt ihres Kreises und der Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik den Satz der Zusatzabgabe und jede Änderung dieses Satzes mit.

B. INKRAFTTRETEN

Art. 4 Inkrafttreten

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung auf den nächstfolgenden Monat nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft, konkret am 00.Xxxx.202x

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2022.

Angenommen durch die Urversammlung am 7. Dezember 2022.

Genehmigt durch den Staatsrat am 00. Xxxx. 202x.

Einwohnergemeinde Zermatt

Romy Biner-Hauser
Präsidentin

Daniel Anrig
Leiter Verwaltung